



Die Haftung im Verein

1. Grundsatz der beschränkten Haftung

Der Verein ist für seine Schulden grundsätzlich alleine haftbar. Die Mitglieder haften gegenüber Vereinsgläubigern grundsätzlich nicht persönlich und auch gegenüber dem Verein grundsätzlich nur begrenzt, nämlich bis zur Höhe ihrer Mitgliederbeiträge (Art. 71 Abs. 1 ZGB). Wird weder in den Statuten noch in der Vereinsversammlung ein Mitgliederbeitrag festgelegt, so haben die Mitglieder gemäss Art. 71 Abs. 2 ZGB je einen gleichen Beitrag an den Verein zu leisten, so dass die Vereinsschulden getilgt werden können. Um die Haftung der Mitglieder zweifelsfrei auf die Höhe des Jahresbeitrages zu begrenzen, empfiehlt sich unter dem Titel "Jahresbeitrag" oder "Haftung" folgende Formulierung in den Statuten:

Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt. Dieser wird alljährlich durch die Generalversammlung festgesetzt und beträgt maximal CHF XXX.

Streng rechtlich würde es genügen, wenn in den Statuten die Festsetzung des Jahresbeitrages geregelt wird, doch schadet die explizite Einschränkung der Haftung auf den Jahresbeitrag sicher nicht. Bei grösseren Vereinen wird wohl jedes Jahr eine Vereinsversammlung durchgeführt, so dass die Festsetzung des Jahresbeitrages nicht vergessen geht. Bei kleineren Vereinen besteht jedoch diese Gefahr, so dass die Mitglieder mangels festgesetzten Jahresbeitrages unbeschränkt haften. Deshalb empfiehlt sich bei kleineren Vereinen die konkrete Festsetzung des Jahresbeitrages, wobei bei einer Beitragsanpassung jeweils eine Statutenänderung erfolgen muss.

2. Spezielle Haftung der Mitglieder

- 2.1. Das Vereinsrecht selbst regelt die Haftung der einzelnen Mitglieder nur beschränkt. Während im Regelfall für die Vereinsschulden nur das Vereinsvermögen haftet, kann gemäss Art. 99 HRV die persönliche Haftung des Vereinsmitglieds statutarisch festgelegt werden. Dabei handelt es sich in der Regel um eine gegenüber dem Vereinsvermögen subsidiäre Haftung, wenn in den Statuten nicht eine andere Lösung getroffen wurde, so z.B. die ausdrückliche solidarische Haftung mit dem Verein.
- 2.2. Bei der Nachschusspflicht geht es um die Pflicht der Mitglieder gegenüber dem Verein zur Deckung erlittener Verluste, was nicht dasselbe ist wie die indirekte Deckung von Schulden durch die Beiträge gemäss Art. 71. Abs. 2 ZGB. Die Nachschusspflicht im Vereinsrecht beschränkt sich nicht einfach auf die Deckung von Bilanzverlusten wie bei GmbH und Genossenschaft. Statutarisch kann auch eine anderweitig begründete Nachschusspflicht festgelegt werden. Bei einer Ausdehnung auf die Deckung von bereits fälligen oder zukünftigen Forderungen besteht indessen faktisch kein Unterschied mehr zur allgemeinen persönlichen Haftung des Vereinsmitglieds gemäss Art. 71 Abs. 2 ZGB.

3. Spezielle Haftung des Vorstandes

- 3.1. Grundsätzlich haften die Vorstandsmitglieder *gegenüber dem Verein* aufgrund des organschaftlichen Rechtsverhältnisses für sorgfältige Geschäftsführung. Die Sorgfaltspflichten werden in erster Linie durch Gesetz und Statuten bestimmt, allenfalls auch durch Vertrag. Ihre Verletzung stellt ähnlich wie im Auftragsrecht (Art. 398 OR) den Tatbestand der objektiven Nichterfüllung dar. Das Geschäftsreglement eines Vereines kann die Haftung des Vorstandes noch zusätzlich regeln. Solche Bestimmungen beinhalten jedoch lediglich das Rückgriffsrecht des Vereines gegenüber dem Vorstandsmitgliedern und nicht ein allfälliges Rückgriffsrecht von Dritten auf die Vorstandsmitglieder.

Fallbeispiele der Haftung des Organs gegenüber dem Verein :

- Haftung des Vorstandsmitgliedes wegen Veruntreuung und Urkundenfälschung
- Haftung des Vereinspräsidenten wegen Veruntreuung von Vereinsvermögen

- Haftung des Kassiers für rückständige Mitgliederbeiträge, aber erst bei einem auf sein Verschulden zurückzuführenden Verlust
- Herausgabe von Buchhaltungsunterlagen durch den Kassier (Klage aus Besizentziehung)

3.2 Umgekehrt ist der Verein für fehlerhaftes Verhalten seiner Vorstandsmitglieder verantwortlich, d.h. er haftet mit seinem gesamten Vermögen für Schaden, den ein Vorstandsmitglied in Ausübung seines Amtes durch unerlaubte (widerrechtliche) Handlungen Dritten zufügen. Man spricht hier von der zivilrechtlichen Deliktshaftung des Vereins. Entsprechendes gilt aber auch für die betreffenden Vorstandsmitglieder *persönlich*, d.h. sie haften ebenfalls mit ihrem ganzen Vermögen für Schaden, welchen sie *durch unerlaubte Handlung* Dritten gegenüber zufügen. In diesem Fall kann zudem auch der Verein das entsprechende Vorstandsmitglied zur Verantwortung ziehen.

3.3 In Fällen, in welchen eine Sorgfaltspflichtverletzung offensichtlich oder wahrscheinlich ist, wird der Verein den entsprechenden Vorstandsmitgliedern keine Entlastung erteilen. Für Tatsachen, welche der Vereinsversammlung nicht klar oder vollständig zur Kenntnis gebracht wurden, ist eine Décharge ohnehin nicht wirksam, d.h. ein entsprechendes Vorstandsmitglied könnte vom Verein auch nachher noch belangt werden.

3.4 Der Unterschied zur Haftung, wie sie in Ziff. 3.1. und derjenigen in Ziff. 3.2 erläutert wurde, besteht darin, dass es sich bei ersterer um eine Haftung aus dem Auftragsverhältnis (zwischen Verein und dem Vorstand) handelt, bei letzterer um eine Haftung aus unerlaubter Handlung. Die gesetzlichen Grundlagen dieser Haftung sind denn auch nicht im Vereinsrecht, sondern in Art. 55 ZGB zu suchen. Abs. 3 dieses Artikels bezieht sich auf die *persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber Dritten*. Diese Haftung lässt sich auch nicht durch Statuten oder ein Geschäftsreglement wegbedingen. Diese Bestimmung verlangt ein Verschulden des Organträgers; bei Haftungstatbeständen nach anderen Gesetzesnormen wird jedoch teilweise kein Verschulden vorausgesetzt. Art. 55 Abs. 3 ZGB bezieht sich auf Art. 41ff. OR, die allgemeinen Haftungsbestimmungen zur unerlaubten Handlung. Es fallen aber auch speziell geregelte unerlaubte Handlungen - einschliesslich verschuldensunabhängige - darunter, z.B. der Schutz der Persönlichkeit (Art. 28ff. ZGB).

Fallbeispiele der Haftung des Vereins und eines Organs gegenüber Dritten:

- ungenügende Absperrungsmassnahmen eines Radfahrervereins (Haftung Verein und des für Sicherheit beauftragten Organs)

- Ballonunfall wegen ungenügender Mitnahme von Ballast (Haftung Verein und des Ballonpiloten)
- Tödlicher Lawinenunfall auf einer Ski-Tour zufolge ungenügender Abklärung über Lawinensituation durch den Tourenleiter des Vereins (Haftung des Vereins und des Tourenplaners)
- Fehlende Kontrolle eines Turnvereins, ob das gegenüber Kindern ausgegebene Verbot, ein bestimmtes Gerät zu benutzen, eingehalten wird (Haftung des Vereins und des Vorturners)
- Ausstellung eines falschen Arbeitszeugnisses durch den Vereinspräsidenten (Haftung des Vereins und des Präsidenten)

3.5 Vorstandsmitglieder stehen zu ihrem Verein in einem Vertragsverhältnis, in der Regel in einem auftragsrechtlichen. Anstelle oder auch kumulativ zur oben erwähnten Haftung kommt daher auch eine Haftung der einzelnen Exekutivmitglieder aus Nicht oder nicht gehöriger Erfüllung des Vertrages in Betracht (Art. 398 OR i.V.m. Art. 97ff. OR).

3.6 *Gegenüber geschädigten Dritten* kommt eine Haftungskumulation im Sinne des Gesagten – unter Vorbehalt des Durchgriffs – nicht in Betracht, da der Vorstand, sofern er überhaupt in Ausübung seines Amtes handelt, gegenüber solchen Personen nie auch persönlich in einem Vertragsverhältnis steht; Vertragspartner ist vielmehr nur der Verein.

4. Haftung des Organisationskomitees

4.1 In der Vereinspraxis gelten all jene Personen als Organe, welche gemäss Gesetz oder Statuten als solche statuiert werden oder tatsächlich eine – nach Massgabe des entsprechenden Vereinszweckes - wesentliche Vereinsaufgabe selbständig erfüllen. Wird in einem Verein zur Organisation eines Anlasses ein spezielles Organisationskomitee eingesetzt, so ist auch dieses als Organ zu qualifizieren, wenn die Veranstaltung eine wesentliche Manifestation des Zweckes des Vereines darstellt. Die Tatsache, dass solche Organisationskomitees nur vorübergehend, d.h. zeitlich begrenzt tätig sind, ändert am Gesagten nichts. Nicht Organ ist z.B. das Ehrenkomitee, welches keine wesentlichen Aufgaben des Vereines selbständig erfüllt.

4.2 Aufgrund des organschaftlichen Rechtsverhältnisses haftet das OK wie der Vorstand gegenüber dem Verein für sorgfältige Geschäftsführung. Die Sorgfaltspflichten des OK-Mitgliedes sind im Gegensatz zum Vorstand nicht in den Statuten oder im Geschäftsreglement, sondern meist in einem speziellen OK-Geschäftsreglement geregelt. Die Sorgfaltspflicht eines OK-Mitgliedes ist demnach auch nach Massgabe dieses Spezialreglementes konkretisiert.

Bezüglich der Haftung gegenüber dem Verein oder gegenüber Dritten gilt das für den Vorstand Gesagte. Umgekehrt haftet der Verein auch für Handeln der OK-Mitglieder (Ziff. 3.2., 3.4, 3.5 und 3.6). Insofern unterscheidet sich der Vorstand von den OK-Mitgliedern nicht.

5. Solidarität

Haben mehrere Organe (oder z.B. der gesamte Vorstand) einen Schaden aus unerlaubter Handlung *gemeinsam* verschuldet, so haften sie extern, d.h. gegenüber dem Geschädigten für den Schaden solidarisch. Ein gemeinsames Verschulden kann bei einem mehrgliedrigen Vorstand der Fall sein, muss aber nicht, d.h. haftbar ist u.U nur ein einzigen Mitglied.

6. Entlastungsbeschluss / Décharge

Die Décharge bezieht sich lediglich auf ein allfälliges Rückgriffsrecht des Vereines gegen einzelne Organe. Sie wird üblicherweise erteilt, wenn sich das Organ keines Verhaltens, welches gegen die Sorgfaltspflicht verstösst, schuldig gemacht hat. In unklaren Fällen ist grundsätzlich im Interesse des Vereins auf eine Décharge zu verzichten.

Die Frage, ob die für den Vorstand gültige Décharge auch für das OK zu gelten hat, ist auf Grund der herrschenden Lehre und der Gerichtspraxis nicht ganz klar. Unseres Erachtens gilt die Entlastung des Vorstandes jedoch nicht zugleich auch für das OK, da die Sorgfaltspflichten der beiden Organe grundsätzlich nicht exakt dieselben sind. Eine Décharge gegenüber dem OK kann aber gleichzeitig mit der Décharge gegenüber dem Vorstand ausgesprochen werden. Demnach gelten auch die Vorbehalte, wie sie für den Vorstand schon erläutert wurden (Ziff. 3.3). Die Décharge ist lediglich im Innenverhältnis zwischen Organ und Verein wirksam; allfällige Drittansprüche werden hiervon nicht berührt.

7. Zusammenfassung

Bezüglich der Haftung im Verein gilt somit folgendes:

- a) Die Haftung der Mitglieder ist auf die Höhe des Jahresbeitrages beschränkt; ohne festgesetzten Jahresbeitrag bzw. ohne statutarische Beschränkung haften die Mitglieder voll.
- b) Organe sind der Vorstand und die Mitglieder eines Organisationskomitees, sofern sie wesentliche Vereinsaufgaben selbständig erfüllen; das Ehrenkomitee (Patronatskomitee) ist kein Organ.
- c) Betreffend Verträge mit Dritten haftet der Verein aus Vertragserfüllung, sofern nicht das Organ selbst den Vertrag mit dem Dritten abgeschlossen hat.
- d) Für ausservertragliche Ansprüche von Dritten haftet nicht nur der Verein, sondern auch das entsprechende Organ, sofern ein entsprechendes Verschulden nachgewiesen wird.
- d) Organe haften solidarisch, wenn sie den Schaden gemeinsam verursacht haben.
- f) Die Décharge gilt nur im Innenverhältnis zwischen Verein und Organ.

Staad, im März 2003

Dr. Roland Müller